

## **Förderrichtlinien der Stadt Schwandorf für Sport- und Schützenvereine (Stand: 03.07.2019)**

### **Voraussetzung für die Sportförderungen ist eine Mitgliedschaft des Vereins im Stadtverband für Sport der Stadt Schwandorf.**

Die Stadt Schwandorf fördert den Breitensport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, sozialen und gesellschaftlichen Bedeutung. Die Sportförderungen durch die Stadt Schwandorf bemessen sich nach folgenden Grundlagen:

#### **1. Mitgliederförderung und Übungsleiterzuschüsse:**

Zur Förderung des Sportbetriebs erhalten die Vereine eine Mitgliederförderung und Übungsleiterzuschüsse.

Gefördert werden die Gesamtanzahl der Erwachsenen Mitglieder ab 26 Jahre, diese werden multipliziert mit dem Faktor x 1, sowie die Gesamtanzahl der jugendlichen Mitglieder bis 26 Jahre, diese werden multipliziert mit dem Faktor x 10.

Bemessungsgrundlage ist die jährliche Mitgliedermeldung an den Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und an den Oberpfälzer Schützenbund (OSB). Ausschlaggebend sind die der Stadt Schwandorf zum Stichtag 31. März eines jeweiligen neuen Jahres gemeldeten Mitgliederzahlen.

Gefördert werden für das jeweilige laufende Jahr die von dem Verein an das Landratsamt Schwandorf gemeldeten und anerkannten (geförderten) Übungsleiter, diese werden multipliziert mit dem Faktor x 650

Bemessungsgrundlage hierfür ist der jährliche Förderantrag (Kopie) des Vereins an das Landratsamt Schwandorf. Diese Kopie ist zusammen mit der Mitgliedermeldung zum Stichtag 31. März des jeweiligen Jahres bei der Stadt Schwandorf schriftlich einzureichen. Vereine die keinen Antrag an das Landratsamt Schwandorf auf Förderungen stellen, übersenden die Mitgliedermeldungen mittels Antragsformular direkt an die Stadt Schwandorf.

Ausnahmen: Ein Übungsleiter kann dabei maximal in zwei Vereinen im Stadtgebiet tätig sein, wobei sich der Faktor dabei je Verein um die Hälfte (325) reduziert. Ist ein Übungsleiter in einem Verein im und auch außerhalb des Stadtgebietes tätig, wird der volle Faktor gewährt. Gefördert werden Übungsleiter in einem Verein nur einmal, unabhängig von der Anzahl der Lizenzen.

Aus diesem Ergebnis der Mitglieder- und Übungsleiterförderung errechnet sich die Mitgliedereinheit ME für den Verein. Die Mitgliedereinheit ME eines Vereins wird anschließend mit 1 Fördereinheit FE multipliziert, welche der Hauptausschuss der Stadt Schwandorf durch Beschluss für das jeweilige Jahr neu festlegt. Aus dieser Berechnung ergibt sich die Förderung der Stadt Schwandorf für Mitglieder und Übungsleiter eines Vereins für das jeweilige aktuelle Jahr.

#### **2. Unterhaltskostenzuschuss:**

Für den Unterhalt der Vereinsanlagen erhalten die Vereine einen Zuschuss. Dieser wird in Absprache mit dem Stadtverband für Sport nach dem Erhebungsbogen zur „Bewertung der Vereinsanlagen“ festgelegt. Für etwaige Änderungen oder eine neue Berechnung ist es erforderlich, diesen Erhebungsbogen fristgerecht zum 31. März eines jeweiligen neuen Jahres mit den entsprechenden Daten an die Stadt Schwandorf zu übersenden.

### **3. Benutzung der Schulturnhallen**

Die Berechnung der Kosten erfolgt über die durch die Vereine schriftlich dokumentierten Benutzungszeiten. Nach der jeweils geltenden Gebührenordnung werden die Benutzungszeiten der Schulturnhallen den Vereinen in Rechnung gestellt und über die Sportförderung als Zuschuss verrechnet.

### **4. Verwaltungskostenpauschale**

Zur Erfüllung Ihrer Verwaltungsaufgaben erhalten die Vereine eine pauschale Förderung. Diese setzt sich folgendermaßen zusammen:

- a) Grundförderung je Verein
- b) Förderung nach Vereinsgröße (Anzahl der Mitglieder)
- c) Förderung von hauptberuflichem Personal in der Vereinsverwaltung. Das Arbeitsverhältnis muss sozialversicherungspflichtig und per Arbeitsvertrag vereinbart sein. Ein entsprechende Qualifikation (mind. Vereinsmanager C-Lizenz, kaufmännische Ausbildung oder vergleichbare Qualifikation) ist nachzuweisen.
- d) Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) im Sport (Verein ist Einsatzstelle)

Für c) und d) muss zusätzlich zum Stichtag 31. März das Antragsformular zur Verwaltungskostenpauschale (Personal/FSJ) an die Stadt Schwandorf für die Beschäftigung im Vorjahr übersendet werden.

### **5. Förderung von Vereinsfusionen**

Bei der Fusion zweier oder mehrerer Vereine kann die Stadt Schwandorf eine Unterstützung gewähren. Über Hilfen und deren Höhe im Zusammenhang mit einer Fusion, welche nach fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten positiv bewertet wird, entscheidet im Einzelfall der Hauptausschuss des Stadtrats.

Zuwendungen und Sportförderungen für zukünftige Jahre sind davon nicht abzuleiten. Die Förderungen werden vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch den Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Schwandorf in den jeweiligen Haushaltsjahren gewährt.